

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerks-
ordnung

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

A.

Der federführende Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5

In Artikel 1 Nr. 5 ist die neue Nummer 91 wie folgt zu fassen:

"91 Orthopädiemechaniker und Bandagisten"

Begründung:

Der Traditionsberuf des Bandagisten ist und bleibt aktuell. Bei einer Streichung in der Positivliste ist zu befürchten, daß dieses prosperierende Handwerk aus der Sicht des Nachwuchses an Interesse verliert.

Ausgeliefert am 19. NOV. 1991

2. Zu Artikel 2 Nrn. 2 und 4

In Artikel 2 Nr. 2 ist
in Nummer 7a
und
in Artikel 2 Nr. 4 in Nummer 16a
jeweils das Wort
"Drechsler"
durch die Worte
"Drechsler (Elfenbeinschnitzer)"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung, da versehentlich die
Bezeichnung dieses Handwerks nicht vollständig
in die neue Regelung aufgenommen worden ist.

B.

3. Der **Ausschuß für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzu-
stimmen.